

## Vereinbarung über die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz als zuverlässiger Dritter

Anlage ZV3 (01.2022)

### Vereinbarung zum American Express Corporate Card Programm

zwischen

und

American Express Europe S.A. (Germany branch)  
Corporate Programme  
Theodor-Heuss-Allee 112  
60486 Frankfurt am Main

(im Folgenden „**Unternehmen**“ genannt)

(im Folgenden „**American Express**“ genannt)

#### Präambel

American Express® ist in Deutschland Emittent von Karten in Euro-Währung. American Express ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 GwG Verpflichtete des Geldwäschegesetzes.

American Express gibt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens sowie einzelner oder aller Tochterunternehmen bzw. mit dem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (AktG) verbundener Unternehmen (nachfolgend „Konzernunternehmen“) American Express Corporate Karten heraus.

Auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung wird das Unternehmen als zuverlässiger Dritter die Identifizierung der bestehenden Karteninhaber bzw. zukünftigen Karteninhaber (Karteninhaber) gemäß § 154 AO und der einschlägigen Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) sowie etwaigen Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchführen.

#### 1. Identifizierung durch das Unternehmen

Das Unternehmen verpflichtet sich, als zuverlässiger Dritter die Identifizierung bzw. Legitimationsprüfung der Karteninhaber gemäß den allgemein üblichen Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung des § 154 AO und des GwG anzufertigen sowie der einschlägigen Verlautbarungen der BaFin vorzunehmen und eine gut leserliche Kopie des vorgelegten Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses anfertigt und dem Antrag beifügt.

#### 2. Pflichten des Unternehmens

- 2.1 Das Unternehmen wird anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses den vollständigen Namen des persönlich anwesenden Karteninhabers sowie Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (soweit sie darin enthalten sind), Staatsangehörigkeit, Art, Nummer und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses in einem von American Express zur Verfügung gestellten Formular oder Kartenantrag (Formular) erfassen. Das Unternehmen sorgt dafür, dass das Formular an den hierfür vorgesehenen Stellen von dem Karteninhaber und dem vom Unternehmen benannten Identifizierungsverantwortlichen des Unternehmens unterschrieben wird und dieser seinen Namen in Druckbuchstaben auf dem Formular angibt. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift dieses Identifizierungsverantwortlichen und dem Anbringen des Firmenstempelabdrucks bestätigt das Unternehmen, die Identifizierung ordnungsgemäß durchgeführt und die Unterschrift des Karteninhabers eingeholt zu haben.
- 2.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 bestehen auch dann, wenn der Karteninhaber dem Identifizierungsverantwortlichen persönlich bekannt ist.
- 2.3 Zur Identifizierung von Staatsangehörigen eines Drittstaats können ausschließlich jeweils gültige nationale Reisepässe oder Personalausweise eines Drittstaats, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, verwendet werden.
- 2.4 Nach Durchführung der Identifizierung wird das Unternehmen das Formular sowie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses unverzüglich und unmittelbar übersenden an **American Express Europe S.A. (Germany branch), Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main**
- 2.5 Das Unternehmen wird im Rahmen der Identifizierung ausschließlich zuverlässige Mitarbeiter (Identifizierungsverantwortliche) einsetzen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung bieten.

- 2.6 Das Unternehmen wird die Identifizierungsverantwortlichen über die gesetzlichen Pflichten der Karteninhaberidentifizierung anhand eines von American Express bereitgestellten Informationsblatts „Wichtige Informationen zur unternehmensinternen Identifizierung“ (Anlage I) unterrichten. Das Unternehmen wird auf Anforderung von American Express die Aushändigung des Informationsblatts an die Identifizierungsverantwortlichen bestätigen.
- 2.7 Das Unternehmen gewährt American Express, namentlich deren Geldwäschebeauftragten sowie deren Stellvertretern, das Recht, sich in dem jeweiligen Geschäftsbetrieb des Unternehmens von der Sicherstellung ordnungsgemäßer Identifizierung, insbesondere der Zuverlässigkeit des Unternehmens und des von diesem geschaffenen Systems der Mitarbeiterinformation und Überprüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit, zu überzeugen. Entsprechende Überprüfungen sind dem Unternehmen mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Bei der Durchführung der vorgenannten Prüfungen wird das Unternehmen American Express jederzeit Unterstützung in zumutbarem Umfang gewähren. Soweit es die Verpflichtung zur Identifizierung der Karteninhaber nach dieser Vereinbarung betrifft, erklärt sich das Unternehmen mit etwaigen Kontrollen und Prüfungen durch die für American Express zuständigen Aufsichtsbehörden in seinem Geschäftsbetrieb einverstanden und verpflichtet sich insoweit zur Mitwirkung in jeglicher Form.
- 2.8 Das Unternehmen gewährt American Express das Recht, die mit der Identifizierung betrauten Mitarbeiter des Unternehmens hinsichtlich der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften während der üblichen Arbeitszeiten zu schulen, und erklärt sich zu diesem Zweck bereit, die Schulung auch in seinem Geschäftsbetrieb durchführen zu lassen. Werden die Schulungen durch das Unternehmen vorgenommen, so stellt dieses sicher, dass die Schulungsinhalte zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stets vermittelt werden. American Express kann verlangen, dass hierüber ein besonderer Nachweis geführt wird und das Unternehmen eine gesonderte Bestätigung der Mitarbeiter über die Teilnahme an diesen Trainingseinheiten sowie den Empfang von Schulungsunterlagen einholt und American Express vorlegt. American Express stellt dem Unternehmen und den Identifizierungsverantwortlichen eine Online-Schulung zur Verfügung. Diese Schulung informiert zusätzlich zu dem Informationsblatt über die wichtigsten Aspekte der Identifizierung (identifizierungstraining.amex-corporate.de).
- 2.9 Das Unternehmen verpflichtet sich, an einer Vertragsänderung hinsichtlich der Pflichten des Unternehmens als zuverlässiger Dritter mitzuwirken, sofern die mit dem Unternehmen vereinbarten Maßnahmen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder durch die zuständige Aufsichtsbehörde als nicht angemessen oder nicht ausreichend angesehen werden. Dies gilt auch für den Fall einer Änderung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes, welche die Pflichten des Unternehmens als zuverlässiger Dritter berührt.
- 2.10 Das Unternehmen wird sicherstellen, dass die jeweiligen Konzernunternehmen hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Identifizierung ihrer Mitarbeiter die Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.8 anerkennen, beachten und befolgen, die hieraus resultierenden Prozesse implementieren und etwaige Vertragsänderungen nach Ziffer 2.9 unverzüglich umsetzen und beachten werden. Auf Verlangen von American Express hat das Unternehmen hierüber einen geeigneten Nachweis oder eine schriftliche Bestätigung zu erbringen. Insbesondere wird das Unternehmen sicherstellen, dass die Kontrollrechte von American Express und der zuständigen Aufsichtsbehörde (Ziffer 2.7) sowie die Schulungsrechte (Ziffer 2.8) auch im Verhältnis zu den Konzernunternehmen gelten. Das Unternehmen wird diejenigen Konzernunternehmen, für die American Express Corporate Karten herausgegeben werden und welche die Verpflichtungen aus Ziffer 2 dieser Vereinbarung anerkennen, umgehend schriftlich mitteilen. Ebenso wird das Unternehmen American Express unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn ein Konzernunternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Identifizierung nicht anerkennt.

## AMERICAN EXPRESS CORPORATE PROGRAMME – ANLAGE ZV3 (01.2022)

### 3. Unternehmen als Erfüllungsgehilfe

Das Unternehmen wird im Rahmen der Identifizierung der Karteninhaber als Erfüllungsgehilfe von American Express tätig.

### 4. Pflichten von American Express

American Express stellt sicher, dass das Unternehmen über die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften hinsichtlich der Identifizierung rechtzeitig informiert wird. Dies wird vor Beginn der Identifizierungstätigkeit in Form eines beigefügten Informationsblatts (Anlage 1) geschehen. Hiervon zu trennen ist eine gegebenenfalls stattfindende entsprechende Schulung der Mitarbeiter des Unternehmens.

### 5. Laufzeit

- 5.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, automatisch mit Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 5.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann diese Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die andere Partei Gegenstand eines Insolvenzverfahrens geworden ist, das gegen sie eröffnet wurde, oder besagte Partei ein Insolvenz- bzw. Vergleichsverfahren beantragt hat oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse zur Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt wird;
  - die BaFin oder eine andere für American Express zuständige Behörde die Beendigung dieser Vereinbarung anordnet oder verlangt;
  - die andere Partei ihre Hauptgeschäftstätigkeit einstellt, die Liquidation betreibt oder aufgelöst wird;
  - für eine Partei auf Anordnung der BaFin oder der Gerichte eine Aufsichtsperson bestellt wird.
- 5.3 Für American Express liegt darüber hinaus ein wesentlicher Grund zur Kündigung dieser Vereinbarung und des Rahmenvertrages vor, wenn das Unternehmen gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung verstößt.

### 6. Verschiedenes

- 6.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein, so wirkt sich dies nicht auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung aus. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtsgültige bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien entspricht. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in der vorliegenden Vereinbarung.
- 6.2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. E-Mails genügen dem Schriftformerfordernis nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 126 b BGB (Textform) ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die vorliegende Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist Frankfurt am Main, Deutschland.

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Datum (TT/MM/JJ)

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
**Firmenstempel und Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Datum (TT/MM/JJ)

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
**Firmenstempel und Unterschrift**

### American Express Europe S.A. (Germany branch)

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Datum (TT/MM/JJ)

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
**Firmenstempel und Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Vorname(n) des Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Datum (TT/MM/JJ)

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
**Firmenstempel und Unterschrift**

**American Express Europe S.A. (Germany branch)**, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main · Telefon 069 9797-1000 · [www.americanexpress.de](http://www.americanexpress.de)  
 Registergericht Frankfurt am Main, HRB 112342. Geschäftsleitung Deutschland: Fabiana Mingrone (Vorsitzende), Linh-Xuan Bergen-Peters. Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima) nach spanischem Recht mit Sitz in Madrid, eingetragen im Registro Mercantil de la Provincia de Madrid, Hoja M-257407, Tomo 15348, Folio 204. Direktoren: Rafael Márquez García (Vorsitzender), Carlos Carriedo de María y Campos, Samuel Lesaulnier, Juan Orti Ochoa de Ocariz, Juan Castuera Pérez, Lucy Fenwick, Tomás Fernández Salido, Diego Rodríguez Sacristán, Fredrik Sauter.

American Express Europe S.A. hält eine Erlaubnis der Banco de España mit Sitz in Spanien zur Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß den Vorschriften über die Erbringung von Zahlungsdiensten; Referenznummer 6.837. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19ZZZ00000437097

## AMERICAN EXPRESS CORPORATE PROGRAMME – ANLAGE 1 ZU ZV 3 (01.2022)

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz als zuverlässiger Dritter:

### Wichtige Informationen zur unternehmensinternen Identifizierung

(01.2022)

#### American Express ist ein Zahlungsinstitut und unterliegt als solches in Deutschland den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz, GwG).

Auf der Grundlage der Corporate Card Vereinbarung wird Ihr Unternehmen als zuverlässiger Dritter die Identifizierung des Antragstellers gemäß § 154 AO sowie den einschlägigen Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und etwaigen Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute / Zahlungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche durchführen.

Das Unternehmen handelt als zuverlässiger Dritter und benennt eine(n) oder mehrere Beauftragte(n). Diese(r) führt / en die Legitimationsprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens, im Auftrag von American Express, durch.

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie darüber, wie die Identifizierung durchzuführen und was von Ihnen hierbei zu beachten ist:

1. Die **persönliche Anwesenheit** des / der jeweiligen Antragstellers / Antragstellerin ist zwingend erforderlich!
2. Der / Die Antragsteller / Antragstellerin hat zur Überprüfung seiner / ihrer Identität einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass** vorzulegen. Andere Dokumente (z. B. Führerschein) erfüllen die gesetzlichen Anforderungen nicht!
3. Der / Die Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass die äußeren Merkmale der Person mit ihrem Bild bzw. den Angaben im Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen.
4. Für die **unternehmensinterne Identifizierung neuer Kartenantragsteller** gilt: Die für die Legitimationsprüfung erforderlichen Angaben sind auf den entsprechenden Feldern der Corporate Card Anträge festzuhalten.

5. Festzuhalten sind folgende Angaben:

- Art des vorgelegten Dokuments (Personalausweis oder Reisepass)
- Nummer und ausstellende Behörde des vorgelegten Dokuments
- Geburtsort / Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Name, Vorname(n) (ggf. Geburtsname)
- Anschrift (sofern enthalten)

6. Die / Der Beauftragte erstellt eine gut leserliche Kopie des vorgelegten, gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des Reisepasses. Diese Kopie muss dem Kartenantrag beigefügt werden.

Falls die Angaben bereits in dem Antrag bzw. dem Formular eingetragen sind, müssen diese anhand des vorgelegten Personalausweises oder Reisepasses vom Beauftragten des Unternehmens überprüft werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Legitimationsprüfung ist durch die Angabe des Namens, des vom Unternehmen beauftragten Identifizierungsverantwortlichen in Druckbuchstaben, Unterschrift und Datum zu bestätigen.

Nach Durchführung der Identifizierung wird das Unternehmen das Formular sowie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses unverzüglich und unmittelbar übersenden an

**American Express Europe S.A. (Germany branch),  
Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main**

**Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich für Ihre Mitwirkung!  
Sie tragen damit dazu bei, dass Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter die Geschäftsausgaben komfortabel und sicher über Firmenkarten abwickeln können.**